OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000633/13/KHu

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. August 2023, GZ: BHLL/923100028297/23, wegen Übertretung des Sanitätergesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.8.2023 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe als Arbeitgeber des Unternehmens „Personenschutz Österreich“ gegen die Bestimmungen des Sanitätergesetzes (SanG) verstoßen, indem er die angegebenen Personen bei den jeweils genannten Veranstaltungen zur Ausübung der den Sanitätern vorbehaltenen Tätigkeiten herangezogen habe, obwohl er über keine entsprechende Berechtigung iSd. § 23 Abs. 1 SanG verfüge. Der Bf habe keine Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt gewährleistet; darüber hinaus verfügten zwei Personen über keine Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Sanitäter.

Angelastet wurde dem Bf, er habe

- B__ bei der Veranstaltung „G__“ von 23.4.2022 bis 24.4.2022
- C__ bei der Veranstaltung „D__“ von 18.6.2022 bis 19.6.2022,
- E__ bei der Veranstaltung „D__“ von 18.6.2022 bis 19.6.2022, und
- B__ bei der Veranstaltung „D__“ von 18.6.2022 bis 19.6.2022,

beschäftigt.

Der Bf habe dadurch § 53 Abs. 2 iVm. § 23 Abs. 1 SanG verletzt weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 8.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 14 Stunden) verhängt wurde. Ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 800 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 4.9.2023 Beschwerde. (In seiner zuvor eingebrachten Eingabe vom 30.8.2023 wurden diverse Geschäftszahlen von Verfahren der belangten Behörde genannt, wobei der hier genannte Bescheid nicht vorkommt; diese Eingabe bezieht sich daher nicht auf dieses Verfahren.)

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Verwaltungsgericht führte am 17.6.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Von 23.4.2022 bis 24.4.2022 war B__ bei der Veranstaltung „G__“ in F__, organisiert vom „L__“, im „Sanitätsdienst“ tätig.

Von 18.6.2022 bis 19.6.2022 waren C__, E__ und B__ bei der Veranstaltung „D__“ in H__, organisiert vom Verein „K__“, im „Sanitätsdienst“ tätig.

Daneben waren bei den Veranstaltungen jeweils Personen für Belange des Sicherheitsdienstes tätig.

1.2. Der Bf war (jedenfalls) zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten Mitglied der WhatsApp-Gruppe des I__ und er hat diese Gruppe betreut bzw. angeführt. Die jeweiligen Veranstalter haben mit dem Bf Kontakt aufgenommen und einen Bedarf an Sicherheits- bzw. Ordnerdiensten mitgeteilt. Dabei wurde eine konkrete Anzahl an benötigten Personen vereinbart bzw. haben die Veranstalter den Bf gefragt, ob er eine konkrete Anzahl von Personen – eventuell auch welche mit medizinischer Erfahrung – für eine konkrete Veranstaltung beistellen kann. Der Bf hat dies in der Folge in der WhatsApp-Gruppe I__ kundgemacht und haben sich sodann Mitglieder dieser WhatsApp-Gruppe gemeldet und geschrieben, dass sie Zeit haben. Darüber hinaus hat der Bf zumindest eine der im „Sanitätsdienst“ tätigen Personen auf Facebook wegen der Tätigkeit angeschrieben.

1.3. Der Bf hat mit den jeweiligen Veranstaltern Vereinbarungen geschlossen, in denen unter anderem der Gesamtbetrag und die angebotenen Tätigkeiten (etwa Parkplatzeinweisung, Sicherheit am gesamten Areal, Leisten Erster Hilfe, Absichern der Künstler, Evakuieren im Notfall, Sanitätswache, udgl.) angeführt sind. Weiters enthalten diese Vereinbarungen u.a. Folgendes: „*Das Team ist vor der Veranstaltung mit der beiliegenden Dienstanweisung unterwiesen worden und hat diese unterschrieben. Bei groben Fehlverhalten wird der Mitarbeiter sofort durch Veranstalter UND Einsatzleiter außer Dienst gestellt und der Veranstaltung verwiesen die jeweilige Honorarnote wird vom Gesamtbetrag abgezogen. Das gesamte Personal arbeitet auf eigenes Risiko und Verantwortung. Sowie auf eigene Rechnung (Honorarnote).*“ Die Vereinbarungen trugen das Logo „Personenschutz Österreich“.

Die Arbeitszeiten waren abhängig von den Öffnungszeiten bzw. von der jeweiligen Veranstaltung. Sämtliche Personen haben vom Bf (ergänzend zu den Vorgaben durch die Veranstalter) konkrete Vorgaben hinsichtlich der auszuführenden Tätigkeiten sowie Verhaltensanweisungen erhalten. Es hat sowohl unter den „Sicherheitspersonen“ als auch unter den für den „Sanitätsdienst“ zuständigen Personen einen Einsatzleiter gegeben, der auch Ansprechpartner für die Veranstalter war. Diese Einteilung hat der Bf vorgenommen.

Der Bf hat Dienstanweisungen erstellt, die er sodann in die I__-WhatsApp-Gruppe gestellt hat und von den Mitgliedern mit „Daumen hoch“ bestätigt wurden.

Die tätigen Personen haben vom Bf „Dienstausweise“ erhalten, die sie grundsätzlich bei den Veranstaltungen sichtbar getragen haben. Auf den

Dienstausweisen war – soweit hier relevant – beispielsweise angegeben: Name, Dienstgrad (z.B. Abteilungsleitung-Sanitätsdienst, Sicherheitsfachkraft), Verwendungsgruppe (z.B. Sanitätsdienst, Veranstaltungsschutz, Ermittlungsdienst), Ausbildungen (z.B. Rettungssanitäter, Ersthelfer, Ordinationsassistenz, Opferbetreuung) und Sprachen (z.B. Deutsch, Englisch). Die Dienstausweise von anderen Personen wiesen andere Beschriftungen auf, wobei diese zum Teil erfunden waren.

Sämtliche Personen haben eine Rechnung an die jeweiligen Veranstalter bzw. Betreiber gestellt, diese haben den vereinbarten Lohn dem Bf übergeben und der Bf hat den Lohn an die Arbeitnehmer weitergegeben. Die Formulare für die Honorarnoten wurden vom Bf erstellt und von den jeweiligen Personen lediglich unterschrieben.

1.4. Die Personen, die für den „Sanitätsdienst“ zuständig waren, haben über Anweisung des Bf eine weiße Kleidung (weiße Hose, weißes Hemd mit der Aufschrift „Personenschutz Österreich“ in roter Farbe auf der Vorderseite und mit der Aufschrift „Sanitätsdienst“ bzw. „Rettungsdienst“ und einer grafischen EKG-Linie auf der Rückseite) getragen. Diese Dienstkleidung wurde vom Bf gestellt.

Es wurden Ausstattungsgegenstände, etwa ein Erste-Hilfe-Rucksack, vom Bf bereitgestellt. Darüber hinaus wurden Ausrüstungsgegenstände von den Veranstaltern bereitgestellt (etwa ein Erste-Hilfe-Koffer, Liegen) bzw. waren Teil der Grundausstattung der Veranstaltungsräumlichkeiten (etwa Rollstühle). Bei der P__ gab es einen Raum, der als „Ruheraum“ bzw. Sanitäterraum genutzt wurde und mit zwei Liegen (Feldbetten) sowie einem Kühlschrank mit Kühl-Pads ausgestattet war.

Die im „Sanitätsdienst“ tätigen Personen übten Tätigkeiten wie die Ausgabe von Pflastern (etwa Blasenpflastern), die Ausgabe von Kühl-Pads, die Begleitung von Personen in den Ruheraum sowie das Rufen der Rettung aus. Die im „Sanitätsdienst“ tätigen Personen sind von den Veranstaltern oder den im Sicherheitsbereich tätigen Personen beispielsweise kontaktiert worden, wenn jemand wo angestoßen ist oder jemandem schlecht geworden ist. Die Tätigkeit der im „Sanitätsdienst“ tätigen Personen umfasste auch die allenfalls erforderliche Leistung von Erster Hilfe, wobei bei mehr als geringfügigen, akuten oder unklaren Situationen die Rettung gerufen wurde; beispielsweise führte die Angabe von Kreislaufbeschwerden zur Alarmierung der Rettung. Dass der Vorsatz bestanden hätte, spezifische Tätigkeiten durchzuführen, die Sanitätern vorbehalten sind, hat sich nicht gezeigt.

1.5. Für die gegenständlichen Veranstaltungen war die Anwesenheit einer Rettungsorganisation oder von Rettungssanitätern nicht behördlich vorgeschrieben. Die Veranstalter legten Wert darauf, dass ein Ersthelfer mit Erste-

Hilfe-Kurs vor Ort ist; ausgebildete Rettungssanitäter oder die Anwesenheit von Vertretern einer anerkannten Rettungsorganisation wurden von den Veranstaltern nicht angefordert. Der Bf legte dar, dass er keine Rettungsorganisation sei, und etwa ein Rettungsfahrzeug bei einer Rettungsorganisation gebucht werden müsse.

Jedenfalls C__ und E__ verfügten zwar über eine Ausbildung in Erster Hilfe und sind hauptberuflich in einem medizinischen Bereich (im Assistenzbereich) tätig; sie verfügen aber über keine Sanitäterausbildung, was sie dem Bf auch mitgeteilt haben. B__ verfügt nach eigenen Angaben über eine Sanitäterausbilung. Der Bf ist kein Arzt; es ist auch sonst kein Arzt ein Teil der I__-Gruppe.

2. Beweis wurde erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.6.2024. Das Verfahren wurde gemäß § 12 Oö. LVwGG mit dem ebenso beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren LVwG-303555 (Beschwerdeverfahren wegen Übertretungen des ASVG) zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. An dieser Verhandlung haben der Bf und Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurden R__, S__, T__, U__, C__ und E__.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt und den Ergebnissen des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere den Aussagen in der mündlichen Verhandlung. Von der Einvernahme von V__ und B__ als Zeugen konnte abgesehen werden, weil nicht zu erwarten war, dass diese zur weiteren Klärung des Sachverhaltes beitragen können. Zudem wurde von den Parteien auch auf die Einvernahme dieser Personen verzichtet.

Dass die genannten Personen bei den jeweiligen Veranstaltungen tätig waren, war unstrittig. Dass die Entscheidung, wer von den gemeldeten Personen der I__-Gruppe letztlich die Tätigkeit übernimmt, durch den Bf getroffen wird, ergibt sich aus den Gesamtumständen, zumal in Bezug auf das Verfahren nach dem SanG ja offenkundig Personen eingesetzt werden sollten, die einen medizinischen Hintergrund hatten bzw. über eine entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe verfügten. Hier schrieb der Bf sogar eine Zeugin an.
Dass der Bf die Anweisung gegeben hat, welche Kleidung bei einer konkreten Veranstaltung zu tragen ist, ergibt sich schon aus den Dienstanweisungen für die jeweilige Veranstaltung. Weiters gründet diese Feststellung auf den Aussagen der Zeuginnen E__ und C__. Auch der Zeuge X__ (Veranstalter) hat in der Verhandlung ausgesagt, dass für ihn von vornherein klar war, dass die anderen Personen die Anweisungen bezüglich Kleidung, Aufgaben etc. vom Bf bekommen. Ebenso hat auch der Zeuge Mitterhuemer in der Verhandlung glaubwürdig ausgesagt, dass es keine Kleidungsvorgaben durch den Veranstalter gegeben hat. Er habe jedoch den Bf und „seine Leute“ bereits von anderen Veranstaltungen gekannt und gewusst, dass sie entsprechende Kleidung tragen. Zudem hat der Bf

in der Verhandlung dazu auch ausgeführt, dass mit einer einheitlichen Kleidung die Veranstaltungszugehörigkeit zum Ausdruck gebracht wird.

Die Feststellung, dass der Bf den Personen die Anweisung über die Aufgaben, die sie zu erledigen haben (ergänzend zu den Vorgaben durch die Veranstalter) sowie Verhaltensanweisungen erteilt hat, gründet insbesondere auf den vorliegenden Dienstanweisungen sowie auf den Aussagen der Zeugen E__ und C__, die den Bf als ihren Vorgesetzten beschrieben (so führte die Zeugin E__ näher aus, was ihr der Bf alles „vorgegeben“ habe bzw. was ihr der Bf gesagt habe, was sie zu tun habe; die Zeugin C__ bezeichnete den Bf als ihren „Chef“). Die gegenteilige Aussage des Zeugen U__ – der auch nicht im Bereich des Sanitätsdienstes tätig war –, wonach sie sich die Aufgaben selber ausmachten und er nicht verpflichtet gewesen sei, die ganze Nacht zu stehen, sondern frei entscheiden könne, ob er beispielsweise nach 4 Stunden nach Hause gehe, ist nicht glaubwürdig und beschrieb von ihm auch nur hypothetische Zustände. Dies widerspricht klar jeder Vereinbarung mit den Veranstaltern sowie den Dienstanweisungen und ist auch zu den weiteren Aussagen in der Verhandlung und dem gewonnen Eindruck, dass der Bf und die I__-Gruppe generell als sehr zuverlässig durch die Veranstalter wahrgenommen wurden, widersprüchlich.

Die Feststellung, dass der Bf eingeteilt hat, wer als Einsatzleiter bei einer Veranstaltung fungiert, gründet wesentlich darauf, dass der Bf in der Verhandlung auf die Frage, warum nicht Herr B__, der seiner Wahrnehmung nach ausgebildeter Rettungssanitäter war, die Einsatzleitertätigkeit übernommen hat, selbst ausgesagt hat, dass Herr B__ ursprünglich gar nicht eingeteilt war, sondern er einen Dienst übernommen hat und zu diesem Zeitpunkt die Einteilung bereits erfolgt ist. Zudem war Frau E__ schon zuvor bei der Comic Con-Veranstaltung tätig und sie kannte die Örtlichkeit. Sodann führte der Bf aus, dass für ihn weniger die formale Ausbildung entscheidend ist, sondern vielmehr, dass man die Örtlichkeit, den Ablauf und den Veranstalter kennt. Der Bf hat somit die Beweggründe in der Verhandlung glaubwürdig dargelegt und ist daraus klar erkennbar, dass er die Einteilung vorgenommen hat. Dafür spricht auch, dass er die Einteilung auch in den Vereinbarungen niedergeschrieben hat.
Der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die einzelnen Honorarnoten von den jeweiligen Personen gestellt werden, ist entgegenzuhalten, dass die Honorarnoten alle optisch gleich gestaltet waren und die jeweiligen Personen sie letztlich nur unterschrieben oder ggf. händisch ausgefüllt haben. Auch der einvernommene Zeuge X__ (Veranstalter) hat glaubwürdig ausgesagt, dass ihm der Preis vom Bf mitgeteilt wurde und er das Geld nach der Veranstaltung auch ihm (zur Weitergabe an die anderen Personen) übergeben hat.

Dass die im Bereich des Sanitätsdienstes tätigen Personen eine weiße Kleidung getragen haben, ergibt sich unter anderem aus den Aussagen der Zeugen C__ und E__ und wurde auch vom Bf selbst angegeben. Die beiden Zeuginnen haben auch

dargelegt, dass ihnen diese Kleidung am Einsatztag vom Bf zur Verfügung gestellt wurde. Es gab offenbar Kleidungsstücke, die die Aufschrift „Sanitätsdienst“ hatten; es gab aber, wie die Rechnung im Zusammenhang mit der Bestellung von Kleidung anlässlich der Comic Con zeigt, auch Kleidungsstücke mit der Aufschrift „Rettungsdienst“.

Dass der Bf einen Einsatzrucksack zur Verfügung gestellt hat, ergibt sich aus den Angaben der Zeuginnen; auch räumt der Bf selbst ein, dass er Ausrüstungsgegenstände aktuell bei sich habe (auch wenn sie ursprünglich von jemand anderem bezahlt worden sein mögen). Hier zeigt sich auch, dass sich verschiedene Ausrüstungsgegenstände in unterschiedlichen Besitzverhältnissen befinden, zumal der Zeuge X__ näher beschrieb, welche Ausrüstungsgegenstände seinerseits bereitgestellt wurden. Ebenso ergab sich aus der Aussage des Zeugen X__, dass auch bei den Veranstaltungsräumlichkeiten bereits eine Ausstattung vorhanden war.

Was die tatsächlichen Tätigkeitsfelder der „Sanitätswache“ betrifft ergibt sich diese aus den glaubwürdigen und sehr ausführlichen Angaben der Zeuginnen C__ und E__, die ein sehr präzises Bild der übernommenen Aufgaben zeichneten. Die Zeuginnen führten übereinstimmend aus, dass sie nicht mehr gemacht haben, als Tätigkeiten wie die Ausgabe eines Pflasters und die Tätigkeit von Erster Hilfe. Beide gaben glaubwürdig an, dass sobald „etwas Gröberes“ war, die Rettung gerufen wurde. Beide nahmen beispielhaft auf Kreislaufbeschwerden Bezug, die zum Rufen der Rettung führten, weil ja nicht gesagt werden könne, was die Ursache derartiger Beschwerden sei. Dass konkrete Tätigkeiten an Patienten vorgenommen wurden, ergibt sich nicht aus dem Akt und lastete die Behörde im Straferkenntnis auch nicht an. Das behördliche Straferkenntnis stellt offenkundig auf einen höheren Abstraktionsgrad ab – nämlich die Anwesenheit der vom Bf bereitgestellten Personen vor Ort und deren allgemeines Aufgabenfeld –, wohingegen konkrete Einzelhandlungen nicht Gegenstand der von der Behörde angelasteten Verwaltungsübertretung waren. Ergänzende Ermittlungen in die Richtung erstmaliger neuer Tatvorwürfe waren daher nicht indiziert.

Dass keine behördlichen Vorschreibungen zur verpflichtenden Anwesenheit eines Rettungsdienstes vorlagen, ergibt sich aus dem behördlichen Akt. So wurde im Aktenvermerk vom 5.4.2023 festgehalten, dass die Gemeinde Behamberg mitgeteilt habe, dass es sich bei der Lokalität in Behamberg um einen Freizeitpark handle und daher keine gesonderte Bewilligung und keine gesonderte Vorschreibung eines Sanitätsdienstes erforderlich sei; auch der Magistrat Wels teilte mit, dass Veranstaltungen in der Messehalle meldepflichtig seien, wobei festgehalten wurde, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person eine mindestens 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung nachweisen müsse. Der Zeuge X__ machte nähere Angaben zu seiner Veranstaltung und führte insbesondere aus, dass ihm wichtig war, dass ein aktueller Erste-Hilfe-Kurs vorhanden ist; dass es sich um

ausgebildete Rettungssanitäter handeln müsste, war für ihn kein Thema. Auch der Bf legte insoweit glaubwürdig dar, dass er die Veranstalter darauf hinwies, dass er keine Rettungsorganisation sei und eine solche gegebenenfalls – wenn dies gewünscht sei – von den Veranstaltern zu beauftragen sei. Gegenteiliges lässt sich aus dem Inhalt der Vereinbarung, in der eine „Sanitätswache“ vorkommt, nicht ableiten, zumal der Bf zwar mit dem Gesamtauftreten der handelnden Personen (Kleidung, Dienstausweise, Beschriftung „Rettungs-„ oder „Sanitätsdienst“) gegenüber außenstehenden Dritten einen gewissen Anschein erweckt haben möge, der aber keine Rückschlüsse darüber ermöglicht, was intern vereinbart war. Auch waren die üblichen infrastrukturellen Rahmenbedingungen wie ein Rettungswagen und die damit zusammenhängende professionelle technische Ausstattung offenkundig nicht vorhanden. Auch auf den im Akt einliegenden Facebook-Beiträgen zeigen sich insoweit letztlich nur Erste-Hilfe-Taschen und -Rucksäcke; dass Liegen (Feldbetten) und Rollstühle bei der Veranstaltung Comic Con vorhanden waren, ist nicht auf den Bf und die von ihm herangezogenen Personen zurückzuführen.

Die Feststellungen zu den Ausbildungen der involvierten Personen ergeben sich aus der Verhandlung, wobei dahingestellt bleiben kann, welche Ausbildung B__ konkret hat, weil dies in Bezug auf die hier gegenständliche Verwaltungsübertretung rechtlich nicht relevant ist. Dass nämlich der Bf keine der im Gesetz genannten Einrichtungen betreibt und er kein Arzt ist, ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 1 Sanitätergesetz (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 136/2020, sind Sanitäter im Sinne dieses Bundesgesetzes:

1. Rettungssanitäter und
2. Notfallsanitäter.

Gemäß § 1 Abs. 2 SanG dürfen der Beruf und Tätigkeiten des Sanitäters nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

Gemäß § 8 SanG umfasst der Sanitätsdienst den Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters und des Notfallsanitäters entsprechend die eigenverantwortliche Anwendung von Maßnahmen der

1. qualifizierten Ersten Hilfe,
2. Sanitätshilfe und
3. Rettungstechnik,

einschließlich diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 SanG umfasst der Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters:

1. die selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik,
2. die Übernahme sowie die Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport,
3. Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff,

3a. Durchführung von Abstrichen aus Nase und Rachen einschließlich Durchführung von Point-of-Care-Covid-19-Antigen-Tests zu diagnostischen Zwecken im Kontext insbesondere einer Pandemie,

3b. Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung von Antikörpern im Kontext einer Pandemie,

4. eine qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen sowie
5. die sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. sind lebensrettende Sofortmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 4 insbesondere

1. die Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen,
2. die Defibrillation mit halbautomatischen Geräten,
3. die Herstellung der Transportfähigkeit sowie die sanitätsdienstliche Durchführung des Transports,

solange und soweit ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt nicht zur Verfügung steht. Eine unverzügliche Anforderung des Notarztes ist zu veranlassen.

Der Tätigkeitsbereich der Notfallsanitäter (§ 10 SanG) umfasst die soeben genannten Tätigkeiten, sowie die Unterstützung des Arztes im Zusammenhang mit Notfallpatienten, die Verabreichung von bestimmten Arzneimitteln, die eigenverantwortliche Betreuung von Geräten, Materialien und Arzneimitteln und die Mitarbeit in der Forschung.

§ 22 Abs. 1 SanG normiert die Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen bzw. deren Abkürzungen

1. „Rettungssanitäter“/“Rettungssanitäterin“ (RS) und
2. „Notfallsanitäter“/“Notfallsanitäterin“ (NFS).

§ 22 Abs. 2 und 3 SanG enthält weitere Berufsbezeichnungen sowie Regelungen für EWR-Staatsangehörige, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufs oder von Tätigkeiten des Sanitäters berechtigt sind.

Gemäß § 22 Abs. 4 SanG ist die Führung

1. einer Berufs-, Tätigkeits-, Ausbildungs- oder Zusatzbezeichnung gemäß Abs. 1, 2 oder 3 durch hiezu nicht berechtigte Personen oder
2. anderer verwechselbarer Berufs-, Tätigkeits-, Ausbildungs- oder Zusatzbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen oder
3. anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufs-, Tätigkeits-, Ausbildungs- oder Zusatzbezeichnungen

verboten.

Gemäß § 23 Abs. 1 SanG dürfen der Beruf bzw. die Tätigkeiten des Sanitäters in folgenden Einrichtungen ausgeübt werden:

1. Arbeiter-Samariter-Bund,
2. Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
3. Malteser Hospitaldienst Austria,
4. Österreichisches Rotes Kreuz,
5. Sanitätsdienst des Bundesheers,
6. Einrichtungen einer Gebietskörperschaft oder
7. sonstigen Einrichtungen, sofern die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist.

Gemäß § 23 Abs. 2 SanG darf die Berufsausübung nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Gemäß § 53 Abs. 1 SanG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer

1. eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder
3. einer oder mehreren in § 5 Abs. 1 und 3, § 6, § 22 Abs. 3, § 23 und § 25 Abs. 2 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Gemäß § 53 Abs. 2 SanG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer, ohne hiezu berechtigt zu sein, jemanden zur Ausübung einer unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeit heranzieht.

2. Vorwegzuschicken ist, dass der erkennende Richter einzelfallbezogen keine Zweifel daran hat, dass der Bf die im Spruch genannten Personen für Tätigkeiten „herangezogen“ hat: Der Bf hat die Personen ausgewählt, die die Tätigkeiten ausgeübt haben; er hat ihnen Kleidung und Arbeitsmittel zugewiesen, ihnen Rollen (etwa jene der Einsatzleiterin) zugeteilt und ihnen allgemeine Arbeitsanweisungen gegeben. Es bestand insgesamt betrachtet eine Situation, in der der Bf wie ein Dienstgeber agiert hat, sodass er die im Spruch des Straferkenntnisses genannten Personen jedenfalls für Tätigkeiten „herangezogen“ hat. Auch wird als Tatort einer Verwaltungsübertretung im Zusammenhang mit Verstößen von Unternehmen (hier: des Bf als Dienstgeber) in der Regel der Ort anzusehen sein, wo Dispositionen zur Vermeidung der Verstöße gesetzt hätten werden müssen; im hier zu beurteilenden Einzelfall also am Wohnsitz des Bf, wo die organisatorischen Tätigkeiten des Bf zu verorten sind.

Ebenso ist unstrittig, dass der Bf keine Einrichtung betreibt, in der nach den gesetzlichen Vorgaben des SanG die Tätigkeiten des Sanitäters ausgeübt werden darf (§ 23 Abs. 1 SanG), zumal der Bf kein Arzt ist.

3. Fraglich ist aber, ob der Bf die genannten Personen gemäß § 53 Abs. 2 SanG zur Ausübung einer unter das Sanitätergesetz fallenden Tätigkeit herangezogen hat.

4. Im medizinischen Bereich gibt es zahlreiche gesetzlich festgelegte Berufsbilder bzw. Tätigkeitsfelder der Gesundheitsberufe, die in den jeweiligen Berufsrechten definiert werden, wobei in diesen berufsrechtlichen Vorschriften jeweils bestimmte Ausbildungen vorgeschrieben werden und die unbefugte Ausübung derartiger Berufe bzw. Tätigkeiten unter Strafe gestellt wird.

Die Strafbestimmung des § 53 SanG folgt den vergleichbaren Bestimmungen anderer Berufsrechte der Gesundheitsberufe, etwa jener des Ärztegesetzes (so die erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage, ErlRV 872 BlgNR 21. GP 50).

Beispielsweise wird im Zusammenhang mit dem Ärztegesetz bei Frage, ob eine Tätigkeit einem Arzt vorbehalten ist, vom Verwaltungsgerichtshof – gleich wie vom Obersten Gerichtshof – unter anderem darauf abgestellt, ob „*für ihre Durchführung das typischerweise durch ein Medizinstudium vermittelte, umfassende Wissen erforderlich [sei]*“, wobei ein solches Wissen unabhängig von der Rationalität der Methode dann notwendig sei, wenn eine auf den Körper einwirkende Behandlungsmethode bei Durchführung ohne vorherige ärztliche Abklärung mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden sei (siehe etwa VwGH 26.4.2018, Ro 2017/11/0018, mwN, zu „Geistheilern“). Auch hat der Verwaltungsgerichtshof (im Zusammenhang mit einer ärztlichen Vortragstätigkeit) ausgeführt, dass es auf die konkreten Inhalte ankomme, sodass nicht „*im Allgemeinen zu prüfen [sei], ob generell die Ausübung (oder eine Vortragstätigkeit im Bereich) [einer bestimmten*

Methode; dort der Kinesiologie] … als ärztliche Tätigkeit im Sinn von § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998 zu qualifizieren sein könnte“, sondern es sei die konkrete Vortragstätigkeit in den Blick zu nehmen und diese nach den maßgeblichen ärztegesetzlichen Kriterien zu beurteilen (vgl. VwGH 27.9.2022, Ro 2021/11/0001, mwN). Unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und der konkreten Rahmenbedingungen kann es daher potentiell auch Laien zustehen, in einem weiteren Sinne „medizinisch“ tätig zu werden, wenn dafür keine einschlägige Ausbildung erforderlich ist und damit keine Gefahren verbunden sind (siehe ausführlich etwa *Huber/Dietrich*, Laienmedizin ohne Arztbeteiligung, RdM 2022/296).
5. Auch im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Tätigkeit nach Sanitätergesetz den Sanitätern vorbehalten ist, muss es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen:

So geht etwa die Rechtsordnung davon aus, dass Laien (also Personen ohne spezifische Ausbildung in einem Gesundheitsberuf) zur Hilfeleistung verpflichtet sind (§ 95 StGB) und dass die Ausübung bestimmter Tätigkeiten – beispielsweise das Lenken eines Kraftfahrzeuges – eine gewisse Ausbildung in Hilfeleistungsmaßnahmen (Unterweisung in lebensrettenden Maßnahmen oder 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs) voraussetzt. Auch sind etwa Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Arbeitnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann, was auch entsprechende Sachmittel und Einrichtungen voraussetzt. Ab gewissen Arbeitnehmerzahlen müssen etwa auch Sanitätsräume vorgesehen sein (siehe § 26 ASchG). Die §§ 40 und 41 Arbeitsstättenverordnung konkretisieren diese Vorgaben und setzen Mindestanzahlen von Personen, die in Erste-Hilfe-Leistung ausgebildet sein müssen, sowie Anforderungen für Sanitätsräume fest.

Im hier gegebenen Zusammenhang mit Veranstaltungen ist ferner darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz so durchzuführen sind, dass sie weder das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder dingliche Rechte gefährden (§ 4 Abs. 2 Z 1 leg. cit.). § 9 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung normiert dann die erforderliche sachliche (Erste-Hilfe-Grundausstattung) sowie personelle Ausstattung (Anwesenheit einer in Erster Hilfe unterwiesenen Person oder – bei größeren Veranstaltungen – einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person, die eine mindestens 16-stündige Erste-Hilfe-Grundausbildung nachweisen kann) näher. Aus § 9 Z 1 lit. b letzter Satz leg. cit. ergibt sich dann auch, dass diese für Erste Hilfe zuständige Person nicht gleichzeitig für andere Aufgaben herangezogen werden darf.

Einige der im SanG genannten Tätigkeitsbereiche (etwa die „qualifizierte Erste Hilfe“, die „Sanitätshilfe“ und die „Sanitätstechnik“ in § 8 SanG, ferner die Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen in § 9 Abs. 1 Z 3, die „qualifizierte“

Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen in § 9 Abs. 1 Z 4) lassen sich rein begrifflich nicht ohne Weiteres präzise abgrenzen. Aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich nähere Ausführungen zu den genannten Begrifflichkeiten; die dortigen Erläuterungen bleiben aber ebenso auf einem abstrakten Niveau. So wird etwa ausgeführt, dass der Sanitätsdienst (§ 8 SanG) als „*Oberbegriff der zwei Berufs- bzw. Tätigkeitsbereiche des Rettungssanitäters/der Rettungssanitäterin und des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin definiert und … ua. Maßnahmen der Sanitätshilfe [umfasst]*“, wobei der Begriff der „*Sanitätshilfe*“ so beschrieben wird, dass darunter „*Tätigkeiten, wie insbesondere Bergen, situationsgerechter Transport oder Betreuung des Patienten/der Patientin sowie die sanitätsdienstliche Betreuung von Veranstaltungen; darüber hinaus die Wartung, Handhabung, Überprüfung und Reinigung der jeweiligen Rettungsmittel sowie die Organisation im Einsatz- und Rettungswesen und die Einsatztechik [fallen]*“. Im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der Rettungssanitäter (§ 9 SanG) wird ausgeführt, dass der „*Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters/der Rettungssanitäterin vorrangig die Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen vor und während eines Transports*“ ist, „*wobei jene Transporte den Sanitätern/Sanitäterinnen vorbehalten [sind], bei denen eine auf medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnissen gestützte bzw. sanitätsdienstliche Betreuung geboten ist*“. Über diese Tätigkeiten hinaus „*ergibt sich daher im Zusammenhang mit den Ausbildungsinhalten sowie § 9 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2 ein Tätigkeitsbereich, der von der Hilfestellung bei Akutsituationen bis hin zur Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen reicht*“ (siehe zu alldem ErlRV 872 BlgNR 21. GP 41).

Es zeigt sich, dass die im Gesetz und den Gesetzesmaterialien verwendeten Formulierungen potentiell ein sehr weites Begriffsverständnis ermöglichen würden. (Bemerkt wird, dass das in den Gesetzesmaterialien genannte Tätigkeitsfeld der „*sanitätsdienstlichen Betreuung von Veranstaltungen“* für sich genommen keine Abgrenzung ermöglicht, weil die Frage offen bleibt, was konkret nun als „sanitätsdienstlich“ bzw. als dem Sanitätergesetz unterliegend zu qualifizieren ist.)

Die genannten Begrifflichkeiten des Sanitäterwesens werden nicht so verstanden werden dürfen, dass sie die allgemeine Verpflichtung zur Leistung von Erster Hilfe oder die sonst normierten Verpflichtungen zu sachlichen und organisatorischen Vorkehrungen von – allgemeiner, nicht einem bestimmten Gesundheitsberuf vorbehaltener – Erster Hilfe (die aber insoweit „qualifiziert“ sein kann, als etwa eine 16-stündige Ausbildung vorliegen muss und gewisse Ausstattungsmittel verwendet werden), konterkarieren würden. Vielmehr werden die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Sanitäter vor dem Hintergrund ihres Ausbildungsumfanges (so auch schon ErlRV 872 BlgNR 21. GP 41) und des damit verbundenen Berufsschutzes zu sehen sein. Für Rettungssanitäter ist etwa eine theoretische Ausbildung im Umfang von 100 Stunden sowie eine praktische Ausbildung im

Umfang von 160 Stunden vorgesehen (siehe § 11 Abs. 1 Sanitäter-Ausbildungsverordnung und die in der Anlage näher genannten Ausbildungsinhalte); Notfallsanitäter haben eine darauf aufbauende umfangreiche Ausbildung (sh. § 41 leg. cit.). Analog zur oben zitierten Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Berufsvorbehalt für Ärzte wird also darauf Bedacht zu nehmen sein, ob für die Durchführung der jeweiligen Tätigkeit typischerweise das in der Sanitäterausbildung vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist; derartige Überlegungen werden auch in den Gesetzesmaterialien (im Zusammenhang mit dem Transport von Personen) ausdrücklich angesprochen.

6. Das bedeutet für den vorliegenden Einzelfall:

6.1. Vorweg bemerkt wird, dass es nachvollziehbar erscheint, dass das Gesamtauftreten der vom Bf angeführten Vereinigung (etwa in den Social-Media-Plattformen) Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Tätigkeiten ausgelöst hat. Das ändert aber nichts daran, dass dem Bf im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens ein konkreter Vorwurf in Bezug auf die hier verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen in den genannten Tatzeiträumen gemacht werden muss. Im Verfahren zeigte sich auch, dass das Auftreten mancher involvierter Personen von einem gewissen Drang zur Selbstinszenierung getragen gewesen sein dürfte, was sich etwa in überzogenen oder erfundenen Angaben auf den Dienstausweisen oder der Selbstdarstellung in den sozialen Medien zeigt.

Es wird auch nicht verkannt, dass das Gesamtverhalten des Bf – das Zurverfügungstellen von weißer Kleidung, von Dienstausweisen, das Wählen der Dienstbezeichnung „Sanitätsdienst“ oder „Rettungsdienst“ und dergleichen – geeignet sein wird, bei den Besuchern der Veranstaltung die Erwartungshaltung zu wecken, dass fundierte Kräfte vor Ort sind. Dieser Umstand alleine bewirkt aber nicht, dass ein Heranziehen zu einer dem SanG vorbehaltenen Tätigkeit vorliegt, weil der Tatbestand der Verwaltungsübertretung auf bestimmte Tätigkeiten abstellt und nicht auf Erwartungshaltungen von Besuchern.

Dazu kommt, dass das Ausüben einer Tätigkeit unter einer geschützten Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung eine gesonderte Verwaltungsübertretung darstellt (siehe etwa § 53 Abs. 1 Z 2 SanG). Ein unbefugtes Verwenden einer geschützten Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung war nicht verfahrensgegenständlich. Ebenso nicht verfahrensgegenständlich war, ob etwa aufgrund der Beschriftung der Kleidung ein Verstoß gegen das Oö. Rettungsgesetz 1998 vorlag.

6.2. Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren war vom Verwaltungsgericht ausschließlich zu beurteilen, ob dem Bf angelastet werden kann, bei den beiden verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen im jeweiligen Tatzeitraum „*jemanden zur Ausübung einer unter [das SanG] fallenden Tätigkeit*“ herangezogen zu haben.

Die belangte Behörde hält dem Bf diesbezüglich vor, dass die von den Dienstnehmern übernommenen Tätigkeiten die qualifizierte Erste Hilfe und die Sanitätshilfe umfasst hätten. Dies ergebe sich daraus, dass in den Vereinbarungen mit den Veranstaltern eine „*Sanitätswache*“ und „*med. Personal*“ angeführt seien, wobei die Behörde zum Begriff der Sanitätswache näher ausführte, dass darunter im Allgemeinen eine mit Sanitätern besetzte Stelle vor Ort zu verstehen sei. Die Sanitätswache umfasse im Allgemeinen Tätigkeiten, die den Sanitätern vorbehalten seien und über die allgemeine Erste-Hilfeleistungspflicht eines jeden Bürgers hinausgingen. Ferner wird auf das besondere Gefahrenpotential von Veranstaltungen hingewiesen, und darauf, dass eine derartige Betreuung von Veranstaltungen entsprechender Aufmerksamkeit, Taktik und Schulungen bedarf.

Es erscheint nun abstrakt betrachtet zutreffend, dass eine Betreuung einer Veranstaltung durch eine anerkannte Rettungsorganisation das mit sich gebracht hätte.

Einzelfallbezogen zeigt sich aber, dass bei den hier verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen die Anwesenheit einer Rettungsorganisation bzw. von ausgebildeten Rettungssanitätern nicht behördlich vorgeschrieben war und die Veranstalter eine vergleichbare Betreuung auch nicht beauftragt haben. Vielmehr war es den Veranstaltern ein Anliegen, dass jemand vor Ort ist, der Erste Hilfe leisten kann. Derartiges ist nach der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung auch verpflichtend so vorgesehen.

In den Fällen, in denen ein konkretes Einschreiten der Dienstnehmer des Bf hervorgekommen ist, ging es offenbar um Bagatellen (Aushändigen eines Pflasters, eines Glases Wasser oder eines Kühl-Pads), oder aber um Verdachtslagen oder unklare Situationen in Bezug auf das Vorliegen von ernsteren medizinischen Vorfällen. In den letzteren Fällen wurde die Rettung alarmiert. Dass in derartigen Fällen von den Dienstnehmern des Bf Handlungen an konkreten Patienten durchgeführt worden wären, die nur Sanitätern zugestanden wären, wurde dem Bf im gesamten Verfahren nicht angelastet.

6.3. Auch die belangte Behörde ging im Straferkenntnis offenbar davon aus, dass keine derartigen Tätigkeiten an konkreten Patienten ausgeführt wurden, sondern führte begründend aus, dass es unerheblich sei, ob ein tatsächliches Handeln durch Dritte in Anspruch genommen worden sei. Die Behörde begründete das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung damit, dass ein Heranziehen für Tätigkeiten, die den Sanitätern vorbehalten seien, auch dann vorliege, wenn die „*unmittelbare Bereitschaft eines Sanitäters während einer Sanitätswache (mit der Absicht die Tätigkeiten im Bedarfsfall auszuüben“)* gegeben sei.

Einzelfallbezogen ist für das Gericht nicht erkennbar, dass es von den Veranstaltern oder dem Bf intendiert gewesen wäre, dass ein Tätigwerden für eine den Sanitätern vorbehaltene Tätigkeit erfolgen sollte. Einerseits gibt es keine Hinweise dafür, dass die Veranstalter mehr als Ersthelfer bereitgestellt haben wollten; andererseits verwies der Bf insoweit glaubwürdig darauf, dass er die Veranstalter darauf verwiesen habe, keine Rettungsorganisation zu sein und die Veranstalter bei einer Rettungsorganisation entsprechende Leistungen buchen könnten. Auch die festgestellte Ausstattung ist nicht vergleichbar mit dem, was eine Rettungsorganisation, die ein Rettungsfahrzeug abstellt, zur Verfügung gehabt hätte. Es lässt sich daher nicht objektivieren, dass derartige Tätigkeiten vereinbart oder beabsichtigt gewesen wären bzw. die Personen in Bereitschaft gewesen wären, Tätigkeiten nach dem SanG auszuüben. Auch die bei den gegenständlichen Veranstaltungen erfolgten Fälle eines Einschreitens durch die Dienstnehmer des Bf zeigten, dass potentielle Notfälle zum Alarmieren der Rettung führten und nicht zu einem Tätigwerden, das über das zulässige Maß hinausging. Dass in Notfallsituationen Erste Hilfe geleistet wird und die Rettung alarmiert wird, ist von einem Veranstalter und den von ihm eingesetzten Kräften zu erwarten. Dass sich diese Personen zunächst ein Bild von der Situation verschaffen, bevor sie die Rettung rufen, macht sie nicht zu Sanitätern, zumal eine laienhafte Abschätzung der Situation vor Absetzung eines Notrufes erforderlich sein wird.

6.4. Es ist daher bei den dem Bf zur Last gelegten Veranstaltung weder auf der Ebene der tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten zu einem Eingriff in den Berufsvorbehalt der Sanitäter gekommen, noch lässt sich objektivieren, dass derartige Tätigkeiten intendiert waren. Die allgemeine Betreuung einer Veranstaltung durch mehrere Dienstnehmer des Bf bildet noch keine Tätigkeit, die Sanitätern vorbehalten ist und ist im Veranstaltungsrecht auch explizit vorgesehen.

7. Es war daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Entscheidung ausschließlich zum Gegenstand hat, ob die im Straferkenntnis definierten Verwaltungsübertretungen gesetzt wurden. Dies war im Ergebnis zu verneinen. Wie schon dargelegt, konnte dahingestellt bleiben, ob Tätigkeiten unter einer geschützten Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung ausgeübt wurden (§ 53 Abs. 1 Z 2 SanG), weil eine solche Verwaltungsübertretung dem Bf nicht angelastet wurde und das Verwaltungsgericht nicht zum Austausch der Tat durch Anlastung eines anderen als der ursprünglichen Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes befugt ist. Der Bf wird in diesem Zusammenhang ferner darauf hingewiesen, dass nach § 22 Abs. 4 SanG auch das Führen „verwechselbarer“ oder „anderer als der gesetzlich zugelassenen“ Berufs-, Tätigkeits-, Ausbildungs- oder Zusatzbezeichnungen untersagt ist. Ebenso

konnte dahingestellt bleiben, ob bei anderen Veranstaltungen andere Tätigkeiten ausgeübt wurden oder ob Übertretungen nach anderen Gesetzen gesetzt wurden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist in Anbetracht der Frage zulässig, anhand welcher Kriterien zu beurteilen ist, ob ein Heranziehen für eine „unter das SanG fallende Tätigkeit“ erfolgte; dies insbesondere in Bezug auf die Frage, ob die Wertungsentscheidungen der zum ÄrzteG ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf das SanG übertragen werden kann – also ob bei der Beurteilung eines Sachverhaltes eine allgemeine Betrachtung in dem Sinne zu erfolgen hat, ob generell eine Tätigkeit als eine solche zu qualifizieren sein könnte, die dem SanG unterliegt, oder ob die konkret festgestellte Tätigkeit zu beurteilen ist (vgl. VwGH 27.9.2022, Ro 2021/11/0001, zum ÄrzteG). Auch zur Frage, wo der Tatort des „Heranziehens“ nach dem SanG zu verorten ist, liegt keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer